

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

der Stadt Heinsberg

vom 12.12.2009

Der Rat der Stadt Heinsberg hat am 11.12.2009 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Bei der Stadt Heinsberg ist gem. § 102 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Heinsberg.

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der gesamten städtischen Verwaltung verfügen.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung ,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
8. die Prüfung von Vergaben

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

§ 5
Übertragene Aufgaben

Über die gesetzlichen Pflichtaufgaben hinaus überträgt der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW

1. die Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung zur Zahlungsabwicklung (Visa-Kontrolle) mit einem Betrag über 1.000,00 € je Einzelanweisung,
3. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen mit einer Auftragssumme über 20.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) sowie Leistungen für Architekten und Ingenieure, soweit ein technischer Prüfer vorhanden ist,
4. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
5. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
6. die gutachtliche Stellungnahme zum beabsichtigten Erlass von Satzungen sowie von Satzungsänderungen im Bereich des Abgabewesens von grundlegender Bedeutung oder Änderung des Abgabensatzes,
7. die Prüfung von Verwendungsnachweisen öffentlicher Zuwendungen,
8. die Prüfung der Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlussprüfung des Förderschulzweckverbandes in Heinsberg.

§ 6
Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 7
Prüfung von Vergaben

- (1) Zur Prüfung von Vergaben nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) mit einer Auftragssumme von mehr als 1.000,00 € und nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) mit einer Auftragssumme von mehr als 5.000,00 € (jeweils ohne Umsatzsteuer) sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Ausschreibungsunterlagen und sämtliche Angebote mit Wertung vor der Entscheidung über die Auftragserteilung und ggfs. vor der Beschlussfassung durch den Rat oder den zuständigen Ausschuss vorzulegen. Die Vorlage hat so frühzeitig zu erfolgen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung hat zu prüfen, ob
 - die Vergabevorschriften beachtet worden sind,
 - die Bestimmungen der §§ 8, 16 S. 1, 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW beachtet wurden,
 - der Rat oder die Ausschüsse nach Maßgabe Ihrer Zuständigkeit beteiligt wurden,
 - Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Submissionsergebnisse unverzüglich mitzuteilen.

§ 8
Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. In dringenden Fällen entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Zustimmung ist bei der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses nachzuholen.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, auch auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Sie sind außerdem berechtigt, die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen.
- (4) Alle Prüfungsvermerke der örtlichen Rechnungsprüfung sind in „grün“ einzutragen. Allen anderen Dienststellen ist die Benutzung der grünen Farbe in allen von der örtlichen Rechnungsprüfung zu prüfenden Unterlagen untersagt.

§ 9
Pflichten der städt. Dienststellen
gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen auf den Gebieten Haushaltswesen, Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Dies gilt auch für alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden.
- (2) Dienstanweisungen sind bei ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis zuzuleiten.
- (3) Die städtischen Dienststellen haben die örtliche Rechnungsprüfung unmittelbar und unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Namen und Unterschriftsproben der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. Außerdem erhält die örtliche Rechnungsprüfung die Namen und Unterschriftsproben der Anordnungsbefugten sowie die Namen der Bediensteten, die berechtigt sind, die sachliche oder die rechnerische Richtigkeit festzustellen.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.
- (8) Zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung öffentlicher Zuwendungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung Ablichtungen der Bewilligungsbescheide unmittelbar nach Eingang zuzuleiten.
- (9) Die in § 8 Abs. 1 genannten Dienststellen und Personen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.

§ 10
Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gestört wird. Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu erteilen. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.
- (3) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu äußern, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Amtsleitung, in wichtigen Fällen durch die Dezernatsleitung zu unterzeichnen. Die durch die örtliche Rechnungsprüfung beanstandeten Vorgänge sind in den Akten zu belassen.
- (4) Ergeben sich aus Berichten Feststellungen von dezernats- oder amtsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 11
Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst Art, Umfang sowie das Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu.
- (2) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung (§ 59 Abs. 4 GO NRW).
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.

- (5) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 22.4.1994 außer Kraft.